

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 45/73

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Stefan K [REDACTED], [REDACTED] Sch[REDACTED]
E[REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

Michael M [REDACTED], geb. am [REDACTED] 1972
in L[REDACTED], wohnhaft in [REDACTED] Ma[REDACTED], Fachklinik Bl[REDACTED],
gesetzlich vertreten durch das Kreisjugendamt L[REDACTED],

Kläger und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz:
Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat am 14. November 1973 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Hauß und die Richter Prof. Johannsen, Dr. Pfretzschner, Dr. Reinhardt und Knüfer

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Beklagten gegen den Beschluß des Oberlandesgerichts Karlsruhe - 4. Zivilsenat in Freiburg - vom 18. Mai 1973 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Beschwerdewert: 3.000,-- DM

G r ü n d e :

Die form- und fristgerecht eingelegte sofortige Beschwerde ist sachlich nicht gerechtfertigt.

Das Oberlandesgericht hat dargelegt, daß durch ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungsfrist und die Entscheidung des Gerichts über dieses Gesuch der Lauf der Berufungsbegründungsfrist nicht berührt wird. Die Auffassung steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (vgl. insbesondere BGH LM ZPO § 236 Nr. 7 = NJW 1955, 1318) und ist von dem erkennenden Senat zuletzt in dem Beschluß vom 14. April 1971 (LM ZPO § 236 (D) Nr. 3 = NJW 1971, 1217) bestätigt worden. Hieran ist auch im

- 3 -

vorliegenden Fall festzuhalten. Das Oberlandesgericht hat somit die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Müllheim vom 29. November 1972 mit Recht als unzulässig verworfen.

Die gegen den angefochtenen Beschluß gerichtete sofortige Beschwerde mußte daher als unbegründet zurückgewiesen werden.

Dr. Hauß

Knüfer

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)